hba

§ 66 Abs 2 GmbHG; §§ 3, 5 FBG: Zwangsausschluss eines GmbH-Gesellschafters - Firmenbucheintragungen

- Das gerichtliche Verbot, gegenüber einem Gesellschafter die Ausschlusserklärung gemäß § 66 Abs 2 GmbHG abzugeben, ist nicht in das Firmenbuch einzutragen, da eine gesetzliche Grundlage fehlt und das Firmenbuchgesetz die Eintragungen grundsätzlich taxativ aufzählt.
- Die einstweilige Verfügung, welche durch die erfolgreiche Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kaduzierung mit ex-tunc Wirkung beseitigt wird, ist nicht zum Schutz des Gesellschafters oder Dritter im Firmenbuch einzutragen.

OLG Graz 07.03.2012, 4 R 7/12z, GES 2012, 237 (Fantur).